



## **Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 30.01.2024 – Auszug aus Drucksache 19/377 –**

### **Frage Nummer 22 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter  
**Toni  
Schuberl**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)

Da im Vorgriff auf die länderübergreifend vereinbarte Verlängerung der Arbeitszeit in der schriftlichen Abiturprüfung im Fach Mathematik im neunjährigen Gymnasium um 30 Minuten ein entsprechender Zeitzuschlag bereits im auslaufenden achtjährigen Gymnasium für die Prüfungsjahre 2024 und 2025 gewährt wird, frage ich die Staatsregierung, inwiefern die Abituraufgaben für die Abiturprüfungen im G8 in den Jahren 2024 und 2025 im Vergleich zu den Vorjahren verändert werden, wie hoch der Zeitzuschlag beim schriftlichen Mathematikabitur bei den Jahrgängen ist, die den technischen Zweig einer FOS/BOS besuchen, und wie hoch der Zeitzuschlag beim schriftlichen Mathematikabitur bei den Jahrgängen ist, die einen nicht-technischen Zweig einer FOSBOS besuchen?

### **Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

Die getroffene Regelung, die am Gymnasium ab dem Prüfungsjahr 2026 vorgesehene Arbeitszeitverlängerung von 30 Minuten aufgrund ländergemeinsamer Prüfungsanpassungen bereits für die schriftliche Abiturprüfung im Fach Mathematik in den Prüfungsjahren 2024 und 2025 zu gewähren, verhindert, dass die bayerischen Gymnasiastinnen und Gymnasiasten gegenüber denjenigen der anderen Länder benachteiligt werden.

Die Situation an den Gymnasien unterscheidet sich dabei grundlegend von derjenigen an FOSBOS: Die schriftliche Abiturprüfung im Fach Mathematik unterliegt am Gymnasium strukturell und inhaltlich gemeinsamen Vereinbarungen der Länder (insbesondere: Bildungsstandards, ländergemeinsamer Abituraufgabenpool mit verbindlicher Entnahmekquote und deutschlandweit identischen Prüfungsterminen). In den letzten Jahren waren in den Ländern vermehrt Klagen über eine zu hohe Dichte der ländergemeinsamen Abiturprüfung im Fach Mathematik an den Gymnasien aufgekommen, was dazu geführt hat, dass die zuständigen KMK-Gremien (KMK = Kultusministerkonferenz) diesen Sachverhalt kontinuierlich analysieren und – zunächst kurzfristig für die Prüfung 2024 – Erleichterungen beschlossen haben, die ausschließlich die Prüfung auf grundlegendem Anforderungsniveau am Gymnasium betreffen, das in Bayern jedoch nicht unterrichtet und nicht geprüft wird. Dieser Sondersituation Bayerns war bei diesem Beschluss somit nicht Rechnung getragen worden. Die in Bayern getroffene, o. g. Regelung ist somit aus fachlich-strukturellen

Gründen – ausschließlich für das Gymnasium – erforderlich, um die o. g. Benachteiligung für Schülerinnen und Schüler an den bayerischen Gymnasien zu verhindern. Sie hat dabei keine Auswirkungen auf den Umfang oder den Inhalt der Prüfung.

Für die aktuellen Prüfungsjahrgänge an FOSBOS ist eine entsprechende Regelung nicht sachgerecht und deshalb auch nicht vorgesehen, da diese Schularten von der besonderen Situation am Gymnasium nicht betroffen sind. Die Abschlussprüfungen sind dabei zudem aufgrund mehrerer Aspekte (u. a. verschiedene Lehrpläne, unterschiedliche Prüfungskonzepte und Arbeitszeiten) zwischen dem Gymnasium als allgemeinbildender Schule und FOSBOS als beruflicher Schule v. a. auch strukturell nicht vergleichbar.